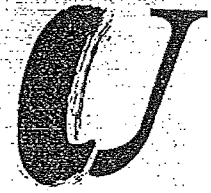


Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Urschrift



Landesumweltamt Brandenburg
Postfach 60 10 61 - 14410 Potsdam

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Mit Postzustellungsurkunde

Rüdersdorfer Zement GmbH
Herrn R. Wirthwein
Frankfurter Chaussee



15562 Rüdersdorf

Datum: 16.11.2004
Geschäftszeichen:
(Bei Antwort bitte angeben) Az. RW 1 - 72201
Bearbeiter/-in:
Hausanschluss:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Änderungsgenehmigung Nr. 011.00.00/04 vom 11.06.2004
Ihr Widerspruch vom 01.07.2004

Sehr geehrter Herr Wirthwein,

auf Ihren Widerspruch vom 01.07.2004 erlässt das Landesumweltamt Brandenburg folgenden

Abhilfebescheid

I. Entscheidung

1. Die Änderungsgenehmigung Nr. 011.00.00/04 wird wie folgt geändert:

a) Nebenbestimmung IV.3.1:

In den Füllleitungen zu den Silos ist ein explosionstechnisches Entkopplungssystem einzubauen. Dieses Entkopplungssystem muss den Anforderungen der RL 94/9/EG genügen.

b) Die Nebenbestimmung IV.3.12 entfällt.

II. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Land Brandenburg.

III. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

Der Firma Rüdersdorfer Zement GmbH wurde auf Antrag vom 17.03.2004 mit Änderungsbescheid Nr. 011.00.00/04 vom 11.06.2004 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4: BImSchV) auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee, erteilt.

Mit Schreiben vom 01.07.2004, eingegangen am 20.07.2004, legte die Firma Rüdersdorfer Zement GmbH Widerspruch gegen die Nebenbestimmungen IV.3.1 und IV.3.12 der o.g. Änderungsgenehmigung ein.

Zur Bearbeitung des Widerspruchs durch die Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung West des Landesumweltamtes Brandenburg wurde mit Schreiben vom 23.07.2004 das Referat Technologie Anlagensicherheit der Abteilung Technischer Umweltschutz des Landesumweltamtes Brandenburg zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann dem Widerspruch hinsichtlich der angefochtenen Nebenbestimmungen IV.3.1 und IV.3.12 stattgegeben werden.

Bei der Entscheidung bezüglich der Änderung der Nebenbestimmung IV.3.1 war Folgendes zu berücksichtigen:

Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass verschiedene explosionstechnische Entkopplungssysteme, die den Anforderungen der RL 94/9/EG genügen, anwendbar sind. Somit war die ausschließliche Festlegung hinsichtlich des Einbaus von Explosionsschutzventilen zurückzunehmen. Im Zusammenhang mit der fachlichen Prüfung legte die Rüdersdorfer Zement GmbH dem Referat Technologie Anlagensicherheit unter anderem ein R + I-Schema vor, aus dem zu ersehen war, dass im konkreten Fall ein Quetschventil als Maßnahme zur explosionstechnischen Entkopplung des Silofahrzeuges verwendet wird.

Ausschlaggebend für das Entfallen der Nebenbestimmung IV.3.12 war Folgendes:

Die Rüdersdorfer Zement GmbH legte dem Referat Technologie Anlagensicherheit eine Liste der Prozessleittechnik (PLT)-Einrichtungen vor, die zum Einsatz kommen werden. Die PLT-Einrichtungen sind nach Betriebs-, Überwachungs-, Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen entsprechend Richtlinie VDI/VDE 2180 klassifiziert worden. Für die PLT-Einrichtungen wurden die Anforderungsstufen nach DIN EN 61508 (VDE 0803) bestimmt. Danach erhielten die CO-, Temperatur- und Füllstandsüberwachung jeweils die Anforderungsstufe 1 (SIL 1). Dem Referat Technologie Anlagensicherheit wurde nachvollziehbar die Vorgehensweise bei der Bestimmung der Anforderungsstufen nach DIN EN 61508 (VDE 0803) erläutert. Somit war die Forderung der Nebenbestimmung IV.3.12, dass die gesamte PLT-Sicherheitskette der Anforderungsstufe SIL 3 genügen muss, zurückzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

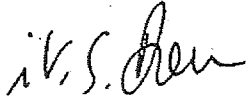
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Berliner Straße 21-25 in 14467 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, Haus 8 eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stock

